

Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Ortsmitte II" und der örtlichen Bauvorschriften in diesem Bereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Ortsmitte II" und der örtlichen Bauvorschriften in diesem Bereich (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Ortsmitte II" und der örtlichen Bauvorschriften in diesem Bereich im sog. beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung befindet sich in der Ortsmitte des Hauptortes der Gemeinde Horgenzell an der Ecke Rathausweg/Kornstraße und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 6/2 (Teilfläche), 7 (Teilfläche), 93/1, 93/2 (Teilfläche) und 89/21.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Aufhebung des Bebauungsplanes zur unkomplizierten Herstellung der Zulässigkeit eines Wohnbauvorhabens zur Deckung des Wohnbedarfs
- Ermöglichung der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet durch Rückgriff auf die Regelungsinhalte des § 34 BauGB ("Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung")
- Ermöglichung der Nachverdichtung durch Aufhebung des ursprünglichen, strengen Festsetzungskonzeptes
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Horgenzell (Kornstraße 44, 88263 Horgenzell), Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage sowie mittwochs ganztägig geschlossen ist.) Es besteht **bis zum 14.06.2024** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Horgenzell, den 24.05.2024

Volker Restle
Bürgermeister